

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 29 | Freitag, 1. August 2025

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Nutzungsänderung von Laden in eine Gaststätte auf dem Anwesen Rathausgasse 2-4,
Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 22 23 23/1 25 in Schwabach**

Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 01.08.2025

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 25.07.2025, BV-Nr. 144/2025 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 01.08.2025 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles-Str. 6-8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 29.07.2025

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Nutzungsänderung von Laden in eine Gaststätte auf dem Anwesen Südliche Mauerstr. 2-4,
Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 22 23 23/1 25 in Schwabach

Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 01.08.2025

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 25.07.2025, BV-Nr. 143/2025 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt. Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 01.08.2025 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles-Str. 6-8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 29.07.2025

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Umbau eines Reihemittelhauses, hier: Dachausbau und Erweiterung im Erdgeschoss auf dem Anwesen Steinmarckstr. 16, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1124/55 in Schwabach

Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 01.08.2025

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 25.07.2025, BV-Nr. 203/2025 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 01.08.2025 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles-Str. 6-8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 29.07.2025

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Die 5. Änderungssatzung zur Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „SAN 0 Altstadt Schwabach“ tritt in Kraft

Das Verfahren zur 5. Änderung o. g. Sanierungssatzung wurde durch Satzungsbeschluss des Stadtrats der Stadt Schwabach am 28.03.2025 abgeschlossen.

Die am 28.07.2020 ausgefertigte 5. Änderungssatzung besteht aus dem Planblatt und den textlichen Festsetzungen. Der Satzung ist eine Begründung vom 28.03.2025 beigelegt.

Mit der 5. Änderung der Sanierungssatzung Sanierungsgebiet „SAN 0 - Altstadt Schwabach“ vom 26.09.1997 werden folgende Grundstücke integriert:

Fl.Nr. 552/3 – 552/13 – 552/16 – 552/18 – 1223/15 – 1223/32 – 1224
und Teile von 552/6 – 552/9 – 552/15 – 1224/2 – 1231
Sämtliche Grundstücke Gemarkung Schwabach.

Die Maßnahmen im Sanierungsgebiet werden im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Die Sanierungssatzung wird zusammen mit ihren Anlagen

- Liste der im räumlichen Geltungsbereich der Satzung neu hinzukommenden Grundstücke mit Datum 28.03.2025
 - Begründung für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes mit Datum 28.03.2025
 - Plan mit der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung vom 06.02.2025
- im Referat für Stadtplanung und Bauwesen archivmäßig verwahrt.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderungssatzung zur Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „SAN 0 Altstadt Schwabach“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) rechtsverbindlich.

Hinweise:

- a) Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Fortsetzung auf Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Schwabach (Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

- b) Jedermann kann die Satzung sowie die zu Grunde gelegten Rechtsvorschriften vom Tag dieser Bekanntmachung an während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr (nach Vereinbarung auch zu anderen Zeiten) im Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Stadtplanungsamt, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, I. OG, einsehen.

Anlage: Geltungsbereich der 5. Änderungssatzung zur Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „SAN 0 Altstadt Schwabach“

Stadt Schwabach, 28. Juli 2025
 Peter Reiß
 Oberbürgermeister

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „SAN 0 - Altstadt Schwabach“

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert und auf Grund von §§ 142 + 143 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Satzungszeitpunkt gültigen Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist folgende

5. Änderungssatzung

Art. 1

§ 1 Geltungsbereich

2. Satz wird wie folgt geändert:

In dem insgesamt ca. 34,5 ha umfassenden Gebiet sollen daher Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

3. Satz wird wie folgt geändert:

Das Gebiet umfasst die gesamte Altstadt, die begrenzt wird von der Ringstraße im Norden und Osten, sowie der Straße Am neuen Bau und der Petzoldstraße im Westen sowie ferner der Reichswaisenhausstraße, Wittelsbacherstraße bis Seminarstraße/Bogenstraße, Südliche Ringstraße bis Eisentrautstraße, im Süden. Zusätzlich im Süden die Bismarckstraße bis Wittelsbacherstraße mit Parkplatz.

4. Satz wird wie folgt geändert:

Das Sanierungsgebiet umfasst die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Schwabach, erweitert um die Grundstücke Bismarckstraße, Bismarckhalle und zwischen Bismarckhalle und Wirtschaftsschule.

6. Satz wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Sanierungsgebietes ergeben sich aus dem Plan vom 06.02.2025 im Maßstab 1: 1500, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Art. 2

Die 5. Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach in Kraft.

Stadt Schwabach, 28.03.2025
 Peter Reiß
 Oberbürgermeister

Erweiterung der Anlage 1 zur Sanierungssatzung Sanierungsgebiet „SAN 0 - Altstadt Schwabach“ vom 26.09.1997 um die Grundstücke Bismarckstraße mit Parkplatz und die Flächen Bismarckhalle bis Wirtschaftsschule.

Flurnummern an der Bismarckstraße:

552/3 – 552/13 – 552/16 – 552/18 – 1223/15 – 1223/32 – 1224

und Teile von 552/6 – 552/9 – 552/15 – 1224/2 – 1231

Sämtliche Grundstücke Gemarkung Schwabach.

Für die Erweiterung der Anlage 1 zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „SAN 0 - Altstadt Schwabach“:

Schwabach, 28.03.2025

Referat für Stadtplanung und Bauwesen

Ricus Kerckhoff

Stadtbaurat

Begründung
Zur 5. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes „SAN 0 - Altstadt Schwabach“

1. Erweiterung des Sanierungsgebietes SAN 0

Die Stadt Schwabach ist mit der Altstadt (SAN 0) im Programm „Sozialer Zusammenhalt“ vormals „Soziale Stadt“ seit Januar 2000 eingebunden und hat in den letzten Jahren gute Erfahrungen bei Sanierung, sozialer Betreuung und Kulturarbeit gemacht.

Der Erweiterungsbereich (siehe Planblatt) grenzt unmittelbar an das Sanierungsgebiet SAN 0 im Süden an, umgreift die Bismarckhalle mit angrenzenden Grundstücken und die Bismarckstraße samt Parkplatz.

Ein Ziel der Sanierung ist u.a., den Kulturstandort Altstadt/Innenstadt zu stärken. Ebenso ist im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen (VU) untersucht worden, wie der städtebauliche Missstand Parkplatz Bismarckstraße und von dort der Altstadteingang aufgewertet und die Anbindung an die Altstadt verbessert werden können.

Mit der Erweiterung des Sanierungsgebietes SAN 0 um die Bismarckhalle/Bismarckstraße bietet sich auch die Chance an, diese Missstände mit Fördermitteln zu beseitigen: Es können nur Objekte gefördert werden, die sich in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet befinden.

Da es sich bei der Erweiterung um den südlichen Rand des bestehenden Sanierungsgebietes SAN 0 handelt, wird auf die Ziele und Inhalte der vorbereitenden Untersuchungen SAN 0 „Altstadt Schwabach“ - Erweiterung Südliche Ringstraße - Bezug genommen. Der hier vorliegende Bericht wird als Ergänzungsbericht erstellt, da die Inhalte der VU zur 2. Änderung der Satzung aus dem Jahr 2011 noch gültig sind.

Auf dem Areal des Parkbades wird derzeit durch die Stadtbäder GmbH ein neues Hallenbad errichtet. Die Fertigstellung des Neubaus ist für 2025 vorgesehen. Somit entfällt voraussichtlich Ende 2025 die Hallenbadnutzung im Erdgeschoss der Bismarckhalle. Um die nachhaltige Nutzung des Bestandes zu ermöglichen und Leerstand an zentraler Stelle zu vermeiden, soll die sog. Bismarckhalle in das Sanierungsgebiet SAN 0 Altstadt integriert werden.

Aus der Sicht der Verwaltung erscheint das Programm „Sozialer Zusammenhalt“ geeignet im Bereich Schule und Erwachsenenbildung eine Verbesserung der Gesamtsituation zu erreichen. Für einen Überblick über sinnvolle Maßnahmen im technischen sowie sozialen Nutzungsbereich wurde eine der Städtebauförderung entsprechende „Vorbereitende Untersuchung“ durchgeführt. Diese Untersuchung ist Bestandteil der Begründung zur Erweiterung des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes SAN 0 im vereinfachten Verfahren.

Fortsetzung auf Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

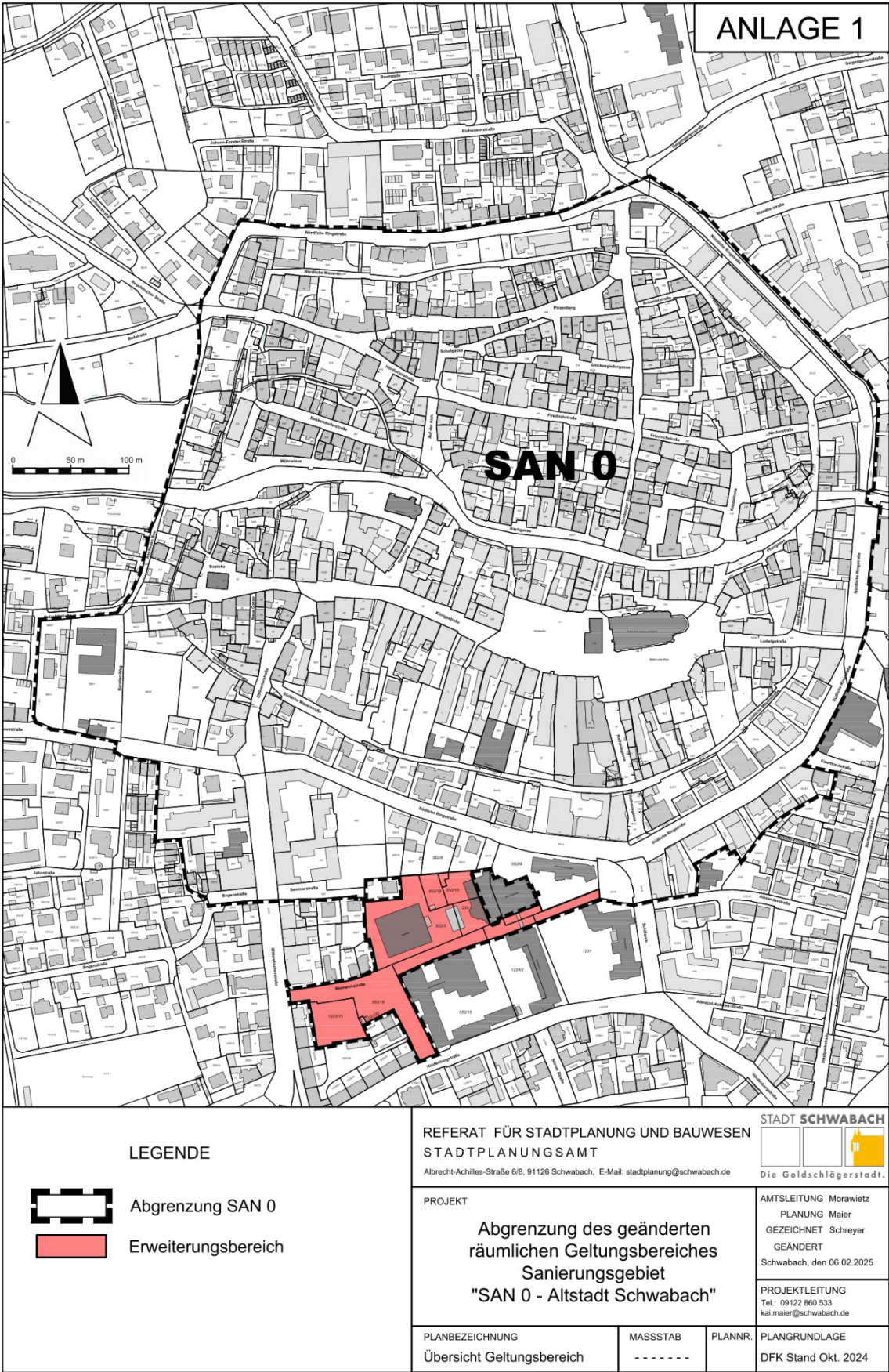
2. 4. Änderungssatzung SAN 0

Nach § 140 Ziff. 2 BauGB ist es Aufgabe der Gemeinde die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes vorzunehmen. In §142 BauGB ist die Sanierungssatzung in ihren Möglichkeiten festgelegt; das Verfahren zur Anzeige, Bekanntmachung der Satzung und Eintrag des Sanierungsvermerkes ist in § 143 BauGB geregelt. Dies gilt auch für Änderungen einer Sanierungssatzung.

Bestandteil der Satzung sind die Auflistung der hinzugekommenen Grundstücke sowie die Karte des erweiterten räumlichen Geltungsbereiches.

Schwabach, 28.03.2025

Referat für Stadtplanung und Bauwesen
Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat



**Satzung
der Sparkasse Mittelfranken-Süd
vom 10. Juli 2025**

Die Sparkasse Mittelfranken-Süd gibt ihrer Satzung im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen mit der Sparkasse Mittelfranken-Süd vom 20. Mai 2025 durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 31. März 2025 mit Zustimmung des Zweckverband Sparkasse Mittelfranken-Süd gemäß Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes – SpkG – (BayRS 2025-1-I) die folgende Fassung:

**§ 1
Name, Geschäftsbezirk**

- (1) Die Sparkasse führt den Namen

„Sparkasse Mittelfranken-Süd“;

sie ist im Handelsregister Registergericht Nürnberg unter der Register-Nr. HRA 11982 eingetragen.

- (2) Der Geschäftsbezirk der Sparkasse umfasst den räumlichen Wirkungsbereich des Sparkassenzweckverbands „Zweckverband Sparkasse Mittelfranken-Süd“.

**§ 2
Sitz, kommunale Trägerkörperschaft**

- (1) Die Sparkasse hat ihren Sitz in der Stadt Roth, der kreisfreien Stadt Schwabach, der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. und der Stadt Gunzenhausen.
- (2) Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) der Sparkasse ist der Zweckverband Sparkasse Mittelfranken-Süd, dem als Mitglieder der Landkreis Roth, die kreisfreie Stadt Schwabach, die Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay., die Stadt Gunzenhausen, der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, die Stadt Roth, die Stadt Treuchtlingen, die Stadt Spalt, die Stadt Pappenheim, die Stadt Merkendorf, die Stadt Wolframs-Eschenbach, die Marktgemeinde Heidenheim, die Stadt Ellingen und der Landkreis Ansbach angehören.
- (3) Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des Sparkassenverbands Bayern.

**§ 3
Rechtsform, Aufgaben**

- (1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) ¹Aufgabe der Sparkasse ist es, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicherzustellen. ²Die Sparkasse unterstützt die Mitglieder ihrer Trägerkörperschaft als Hausbank in der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.
- (3) ¹Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk. ²Die Geschäftsstellen können selbständig firmieren; die Firma einer Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus dem Wort „Sparkasse“ und dem Namen der betreffenden Gemeinde oder des Gemeindeteils und einem Zusatz, der die Zugehörigkeit zur Sparkasse Mittelfranken-Süd erkennen lässt.

Fortsetzung von Seite 9

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 17 Mitgliedern, nämlich
- dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
 - den drei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretende Vorsitzende,
 - neun von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,
 - vier von der Regierung von Mittelfranken als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.
- (2) ¹Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. ²Der weitere stellvertretende Verbandsvorsitzende nimmt an den Sitzungen ebenfalls mit beratender Stimme teil; vertritt er den Vorsitzenden oder ist er zum weiteren Mitglied (Absatz 1) bestellt, ist er auch stimmberechtigt. ³Ebenfalls mit beratender Stimme nimmt ein von der Personalvertretung bestimmter bei der Sparkasse beschäftigter Arbeitnehmer an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, der dafür ein vom Verwaltungsrat in angemessener Höhe festzusetzendes Sitzungsgeld erhält. ⁴Die für Verwaltungsratsmitglieder bestehende Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 SpkG) gilt entsprechend.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, wovon eines oder mehrere der weiteren Vorstandsmitglieder zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden berufen werden können.
- (2) ¹Der zentrale Dienstsitz ist in der Stadt Roth. ²Niederlassungen bestehen zudem in der Stadt Gunzenhausen, der kreisfreien Stadt Schwabach und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.; die Niederlassungen können als Hauptstellen bezeichnet werden.
- (3) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 12,5 v.H. der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro abzurunden.

§ 6 Vertretung

- (1) ¹Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. ²Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; er kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des Sparkassenverbands Bayern.

Fortsetzung auf Seite 11

Fortsetzung von Seite 10

- (3) ¹Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. ²Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.
- (4) Nach Maßgabe der Unterschriftenverzeichnisse unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

§ 7 Geschäftsbedingungen

- (1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der SparkassenCard, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte gelten ergänzend Sonderbedingungen.
- (3) ¹Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. ²Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

§ 8 Sparverkehr

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.
- (2) ¹Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. ²Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
- (3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, können Rückzahlungen bis zur Klärung der Verdachtsgründe verweigert und kann die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.
- (4) ¹Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahrs, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. ²Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. ³Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Sparkassenhauptstelle in Roth und der betroffenen Geschäftsstelle darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. ⁴Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.
- (5) Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

Fortsetzung auf Seite 12

Fortsetzung von Seite 11

§ 9 Zinssätze für Einlagen

¹Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. ²Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang, in Kraft.

§ 10 Sparkassengenussrechte

- (1) ¹Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. ²Der Börsenhandel von Wertpapieren über Genussrechte im Freiverkehr ist nicht zulässig.
- (2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.
- (3) Den Genussrechtsgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

§ 11 Stille Vermögenseinlagen

- (1) ¹Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. ²Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 v.H. des Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Absatz 2 außer Ansatz.

§ 12 Bekanntmachungen

- (1) Als Veröffentlichungsblatt der Sparkasse werden das Amtsblatt für den Landkreis Roth und das Amtsblatt für den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. bestimmt.
- (2) Satzungen macht die Sparkasse in ihrem Veröffentlichungsblatt (Absatz 1) und nachrichtlich im Amtsblatt der kreisfreien Stadt Schwabach bekannt.
- (3) ¹Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Niederlassungen der Sparkasse in Roth, Hilpoltsteiner Straße 2, Schwabach, Nördliche Ringstraße 2a-c, Weißenburg, Friedrich-Ebert-Straße 11, und Gunzenhausen, Marktplatz 43, veröffentlicht. ²Der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden. ³Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

Fortsetzung auf Seite 13

Fortsetzung von Seite 12

§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) ¹Die Sparkasse ist zum Ablauf des 31. August 2025 gemäß Art. 18 Abs. 3 SpkG Gesamtrechtsnachfolgerin der Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen. ²Zur Abwicklung bestehender Rechtsverhältnisse darf die Sparkasse abweichend von § 1 Abs. 1 als Firma auch die bisherigen und früheren Bezeichnungen „Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen“, „Sparkasse Roth-Schwabach“ und „Vereinigte Sparkassen Weißenburg i. Bay.“ führen.
- (2) ¹Abweichend von § 4 Abs. 1 setzt sich der Verwaltungsrat unter Anwendung des Art. 8 Abs. 5 Satz 2 SpkG bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen, im Jahr 2026 endenden Amtszeit aus folgenden 18 Mitgliedern zusammen,
- dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
 - den drei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretende Vorsitzende,
 - den fünf Amtsträgern, die am 31. August 2025 neben dem Landrat das Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen bei der Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG zu weiteren Mitgliedern bestellt sind,
 - den neun Amtsträgern, die am 31. August 2025 bei der Sparkasse Mittelfranken-Süd gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG zu weiteren Mitgliedern bestellt sind,
- ²Satz 1 dritter und vierter Spiegelstrich gilt für die Ersatzleute der dort genannten Verwaltungsratsmitglieder sinngemäß. ³Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens weiterer Verwaltungsratsmitglieder nach Satz 1 dritter und vierter Spiegelstrich oder ihrer Ersatzleute werden die Ersatzleute im regelmäßigen Verfahren ersetzt.
- (3) ¹Abweichend von § 5 Abs. 1 besteht der Vorstand zunächst aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, wovon eines oder mehrere der weiteren Vorstandsmitglieder zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden berufen werden können. ²Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so verringert sich die Gesamtzahl des Vorstands auf drei Mitglieder. ³Die Veränderung der Zahl der Vorstandsmitglieder wird im Veröffentlichungsblatt der Sparkasse (§ 12 Abs. 1) bekannt gemacht.
- (4) ¹Die Satzung tritt zum Ablauf des 31. August 2025 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung der Sparkasse Mittelfranken-Süd vom 20. Januar 2003 (Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 7 vom 28. März 2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juni 2023 (Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 20 vom 28. Juli 2023), sowie die Satzung der Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen vom 7. Februar 2003 (Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. vom 22. Februar 2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juni 2015 (Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. vom 18. Juli 2015 und vom 22. August 2015), außer Kraft.

Roth, den 10. Juli 2025

Peter Reiß
Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Schwabach
Vorsitzender des Zweckverbands
Vorsitzender des Verwaltungsrats